

§ 2 NÖ ASV Gänzlich geschützte Pflanzenarten

NÖ ASV - NÖ Artenschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Gänzlich geschützt sind die in Anlage 1 angeführten wildwachsenden Pflanzenarten.

In Kraft seit 13.08.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at